

Friedhelm Hengsbach

Das Recht auf Arbeit im kirchlichen Verständnis

Vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil wäre die Frage nach dem Recht auf Arbeit vermutlich erschöpfend beantwortet worden, indem man die Systematik einer katholischen Soziallehre bemüht hätte, um aus allgemeinen Prämissen konkrete Handlungsanweisungen abzuleiten, oder indem man einige Textstellen aus päpstlichen Lehrschreiben angeführt hätte, die dieses Grundrecht positiv proklamieren. Das in der Pastoralconstitution neu formulierte Selbstverständnis kirchlicher Sozialverkündigung hat sich jedoch gegen eine überwiegend im deutschen Sprachraum entwickelte philosophisch-rational, naturrechtlich argumentierende Soziallehre und für eine biblisch-pastorale, aus praktischem Lebenszusammenhang induzierte Reflexion entschieden, die im französischen Sprachraum unter dem Dreischritt «Sehen, Urteilen, Handeln» seit längerem praktiziert worden war. Analog sollen im folgenden Aktionen der Sozialbewegung, Optionen aus kirchlichen Dokumenten, sozial-ethische Reflexionen und politische Konsequenzen vorgestellt werden.

I. Aktionen

Im Winter 1975/76 drohte dem Zweigwerk Speyer der Vereinigten Flugtechnischen Werke (VFW) die Stilllegung und damit eine Freisetzung von ca. 1000 Arbeitnehmern. Als die Pläne der Geschäftsleitung durchsickerten, solidarisierten sich kirchliche Sozialverbände (KAB, CAJ) und Pfarrgemeinden mit den betroffenen Arbeitnehmern; sie mobilisierten Kirchenleitungen und Stadtbevölkerung, organisierten Demonstrationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen. Schließlich wurde der Druck der öffentlichen Meinung auf Gewerkschaften, Parteien und Geschäftsleitung so stark, daß die ursprüngliche Entscheidung überprüft und dem Betriebsrat die

Erhaltung der Arbeitsplätze zugesichert werden konnte.

«Kirchen kämpfen mit»: diese neue Erfahrung einer Solidarität von Kirchengemeinden vor Ort, Sozialverbänden, Dechanten und Bischöfen mit den Betriebsräten und Gewerkschaften ist nach Speyer wiederholt gemacht worden, als sich die betroffenen Arbeiter gegen Betriebsstillegungen aus sogenannten wirtschaftlichen Sachzwängen, die häufig erst aus der Morgenzeitung oder über den Rundfunk bekannt wurden, zur Wehr setzten und daran gingen, das Recht auf Arbeit einzufordern – z. B. im Januar 1980 bei einer Textilfirma in Mönchengladbach, im Februar 1980 bei einer Tochterfirma des Hoesch-Konzerns in Krefeld, im März 1981 bei van Delden in Gronau, im Juni 1981 bei Adler-Triumph in Frankfurt am Main, im Januar 1982 bei Videocolor in Ulm, im März 1982 bei den Vereinigten Glaswerken (VEGLA) im Landkreis Aachen, im April 1982 bei Deutz-Magirus in Mainz¹.

Die Arbeitgeberverbände reagieren auf solchen öffentlichen Widerstand zunächst sehr verunsichert; danach bemühen sich sie um vertrauliche Gespräche mit den Kirchenleitungen im kleinen Kreis. Sie erwarten von der Kirche als Institution, daß sie wie bisher berechenbar bleibe, daß sie sich auf ihre eigentliche Rolle, nämlich die Seelsorge und das Heil, das über den Tod hinaus dauert, sowie auf die Möglichkeiten umfassender Sinnfindung in einer pluralistischen Gesellschaft besinne. Wirtschaftliche Sachkompetenz könne die Kirche ja wohl nicht beanspruchen². Die kirchlichen Gesprächspartner weisen in der Regel darauf hin, daß die einzelwirtschaftlichen Sachentscheidungen des jeweiligen Managements nicht aus dem gesamtwirtschaftlichen Kontext herauszulösen seien, daß sie vielmehr die wirtschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu respektieren und eine umfassende ethische Orientierung anzuerkennen hätten. Die Kirchen und insbesondere die Sozialverbände als Teil der Arbeiterbewegung würden für die betroffenen Arbeiter Partei ergreifen und ihre Wertkompetenz wahrnehmen, wo immer das Wohl des einzelnen Menschen und das Gesamtinteresse der Gesellschaft auf dem Spiel stehen.

II. Optionen

In der kirchlichen Soziallehre lassen sich drei Akzente hervorheben, die ein Recht auf Arbeit einfordern.

1. *Recht auf Arbeit und auf Lebensunterhalt*

Zunächst steht das Recht auf Arbeit im Zusammenhang mit dem Recht auf Lebensunterhalt. Papst Leo XIII. hat zwischen dem persönlichen Charakter der Arbeit, insofern die Arbeitsanstrengung dem persönlichen Entschluß des Arbeitenden entspringt, und dem notwendigen Charakter der Arbeit, insofern sie den Lebensunterhalt einbringen muß, unterschieden. Wenngleich sich die unmittelbare Argumentationslinie auf die Lohnhöhe bezieht, die nicht dem Belieben der in ungleicher Verhandlungsposition befindlichen Vertragspartner überlassen, sondern von der Notwendigkeit des Lebensunterhalts bestimmt bleiben soll, verliert sie doch nicht, wenn sie für ein Recht auf Arbeit in Anspruch genommen wird, ihre Logik: «Die Erhaltung des Lebens ist heilige Pflicht eines jeden. Hat demnach jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwieder der Dürftige hierzu allein auf die Handarbeit notwendig angewiesen.»³

Pius XII. hat zwar unter Berufung auf Leo XIII. den Zusammenhang zwischen Arbeit und Lebensunterhalt bekräftigt, aber gleichzeitig die Situation der abhängig Beschäftigten sowie den besonderen Charakter des Lohnarbeitsverhältnisses in den Hintergrund gerückt; als Resultat solcher Nuancierung erscheint dann vorrangig ein Freiheitsrecht zu arbeiten: «Die Erhaltung des Lebens ist aber eine naturgegebene, strenge persönliche Pflicht. Der naturgegebenen persönlichen Arbeitspflicht entspricht folgerichtig das naturgegebene persönliche Recht, durch Arbeit für das eigene Leben und das Leben der Seinen Vorsorge zu treffen. So ist der Befehl der Natur auf das erhabene Ziel der Erhaltung des Menschen hingeordnet. Doch beachtet: diese Pflicht und das ihr entsprechende Recht zur Arbeit kommen dem einzelnen Menschen in erster Linie von der Natur, nicht etwa erst von der Gemeinschaft zu, als ob der Mensch nichts als ein von der Gemeinschaft zur Arbeit Beauftragter wäre.»⁴

Das Zweite Vatikanische Konzil hat aus der Würde der menschlichen Person eine undifferenzierte Reihe von freiheitlichen und sozialen Grundrechten abgeleitet: «Es muß also alles dem Menschen zugänglich gemacht werden, was er für ein wirklich menschliches Leben braucht, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung, sodann das Recht auf eine freie Wahl des Lebensstandes und auf Familiengründung, auf Erziehung, Arbeit,

guten Ruf, Ehre und auf gezielte Information».⁵

2. *Recht auf Arbeit und Selbstwert der Arbeit*

Ein zweiter Akzent formuliert ein Recht auf Arbeit nicht aus dem rein instrumentellen Charakter, sondern aus dem Selbstwert der Arbeit.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Vorrang der Arbeit vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, die nur werkzeuglicher Art sind, behauptet. Arbeit ist unmittelbarer Ausfluß der menschlichen Person, Teilhabe an der Schöpfertätigkeit Gottes, Gemeinschaft mit dem arbeitenden Jesus. «Daraus ergibt sich für jeden einzelnen sowohl die Verpflichtung zu gewissenhafter Arbeit wie auch das Recht auf Arbeit».⁶

Papst Johannes Paul II. hat die Arbeit als eine Quelle von Rechten des arbeitenden Menschen selbst begriffen, die im großen Zusammenhang der Menschenrechte insgesamt gesehen werden müssen. Die der Arbeit entspringenden Menschenrechte resultieren aus der mehrdimensionalen Verpflichtung des Menschen zu arbeiten, «einmal weil der Schöpfer es ihm aufgetragen hat, zum anderen wegen seiner Menschennatur, deren Erhaltung und Entwicklung Arbeit erfordert. Zu arbeiten schuldet der Mensch seinen Mitmenschen, insbesondere seiner Familie, aber auch der Gesellschaft, der er angehört, der Nation, deren Sohn oder Tochter er ist, der ganzen Menschheitsfamilie, deren Glied er ist, Erbe der Arbeit der früheren Generationen und zugleich Mitgestalter der Zukunft derer, die im weiteren Ablauf der Geschichte nach ihm kommen werden.»⁷

3. *Recht auf Arbeit und Organisation der Arbeit*

Ein dritter Akzent nimmt die moderne gesellschaftliche Organisation der Arbeit zum Ausgangspunkt eines Rechtes auf Arbeit.

Pius XI. hat unter dem Eindruck der während seiner Amtszeit als Folge der Weltwirtschaftskrise verbreiteten Massenarbeitslosigkeit die Tarifpartner an ihre gesamtwirtschaftliche Verantwortung erinnert, der sie sich bei der Festlegung des Lohnniveaus nicht entziehen können: «Ein anderer Punkt von kaum geringerer Tragweite und von ganz besonderer Dringlichkeit im Augenblick darf nicht übersehen werden, nämlich daß alle Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen auch

wirklich Arbeitsgelegenheit finden.»⁸ Pius XII. hat zunächst den Tarifpartnern die Regelung der Arbeitsbeziehungen zugewiesen; erst wenn diese ihre Aufgabe nicht erfüllen können, sollte der Staat bei der Beschaffung und Verteilung der Arbeit eingreifen⁹. Johannes XXIII. hatte den Staat an die Aufgabe erinnert, die Bedingungen zu schaffen, in denen die einzelnen Menschen ihre Persönlichkeitsrechte wirksam in Anspruch nehmen können, und neben dem wirtschaftlichen den sozialen Fortschritt zu gewährleisten. «Nicht minder müssen die Inhaber der staatlichen Gewalt dafür sorgen, daß den Arbeitsfähigen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung vermittelt werde.»¹⁰ Analog hat das Zweite Vatikanische Konzil eine Verpflichtung der Gesellschaft formuliert: «Sache der Gesellschaft aber ist es, nach jeweiliger Lage der Dinge für ihren Teil behilflich zu sein, daß ihre Bürger Gelegenheit zu ausreichender Arbeit finden können.»¹¹

Ausführlich ist Johannes Paul II. auf die gegenwärtige gesellschaftliche Verflechtung und Organisation der Arbeit, d. h. auf das Rechtsverhältnis des abhängig Beschäftigten und des unmittelbaren und mittelbaren Arbeitgebers eingegangen. Ein «Grundrecht aller Menschen auf Arbeit»¹² wird zwar nur beiläufig formuliert, aber als echte Verpflichtung des mittelbaren Arbeitgebers unzweideutig angemeldet. Während der unmittelbare Arbeitgeber die konkreten Arbeitsbedingungen festlegt und den Arbeitsvertrag unterschreibt, umfaßt der mittelbare Arbeitgeber «Personen wie auch Institutionen verschiedener Art; er umfaßt auch kollektive Arbeitsverträge und Verhaltensgrundsätze, die von diesen Personen und Institutionen festgelegt sind und das ganze sozioökonomische System bestimmen oder sich aus ihm ergeben»¹³.

Wollte man den mittelbaren Arbeitgeber institutionell beim Namen nennen, dann wären Regierungen, Notenbanken, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, der internationale Währungsfonds (IMF), das allgemeine Handels- und Zollabkommen (GATT) angesprochen. Unter «dieser Vielzahl der für die ganze Zielrichtung der Arbeitspolitik maßgeblichen nationalen und internationalen Instanzen»¹⁴ erwähnt das Rundschreiben an erster Stelle den Staat. Da aber die Zeit nationalstaatlicher Autarkie vorbei ist, wächst das Weltwirtschaftssystem als verwickelter Komplex gegenseitiger Abhängigkeiten in die Rolle des mittelbaren Arbeitgebers hinein. Aller-

dings verleiten die bestehenden einseitigen Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse dieses System dazu, den ungleichen Tausch zwischen Fertigwaren und Rohstoffen aufrechtzuerhalten, den Einkommensabstand zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu vergrößern sowie die extreme Notlage des arbeitenden Menschen in den wirtschaftlich benachteiligten Entwicklungsländern noch zu verschlimmern.

Die vorrangige Pflicht des mittelbaren Arbeitgebers ist «die Sorge um Arbeitsgelegenheit, mit anderen Worten, allen Arbeitsfähigen angemessene Beschäftigung zu sichern. Das gerade Gegenteil eines gerechten und geordneten Zustandes auf diesem Gebiet ist die unfreiwillige Arbeitslosigkeit, der Mangel an Arbeitsplätzen für Arbeitsfähige. Es kann sich dabei um eine allgemeine oder um eine auf einzelne Sektoren beschränkte Arbeitslosigkeit handeln. Pflicht der Institutionen, die hier unter dem Namen des mittelbaren Arbeitgebers verstanden werden, ist es, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, die in jedem Fall ein Übel ist und, wenn sie große Ausmaße annimmt, zu einem echten sozialen Notstand werden kann.»¹⁵

III. Reflexionen

Die nachfolgenden Reflexionen sollen den dreifachen Begründungszusammenhang eines Rechts auf Arbeit, nämlich die umfassende Wertung menschlicher Arbeit, die rechtliche Gewährleistung formaler und realer Freiheit sowie die aus dem gesellschaftlichen Konflikt zwischen Arbeit und Kapital hervorgegangene Klassenlage der Arbeiterschaft vertiefen.

1. Wertdimensionen menschlicher Arbeit

Die kirchenamtlichen Stellungnahmen begründen das Recht auf Arbeit materiell im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts und personal im Hinblick auf die menschliche Selbstverwirklichung. Die scheinbare Doppeldeutigkeit spiegelt schattenhaft die für die jüdisch-christliche Tradition charakteristische Wertung menschlicher Arbeit. Die biblische Wertung der Arbeit ist nämlich eine Absage an die mit der antiken Arbeitsauffassung verbundene Spaltung des Menschen, der arbeitet bzw. seiner Müße nachgeht, der mit der Hand bzw. mit dem Kopf oder als Mann bzw. als Frau arbeitet, und der sich schließlich in seiner Arbeit als Rivale der Götter begreift. Judentum und Christentum verstehen Arbeit als Dienst vor Gott, als Ausdruck

der grundlegenden Gleichheit aller Menschen vor diesem Gott; sie achten deshalb jede Tätigkeit des Menschen als Realsymbol der Schöpfermacht Gottes.

Drei Wertdimensionen menschlicher Arbeit lassen sich in der Soziallehre nachweisen: menschliche Arbeit hat eine naturhaft-menschliche Dimension. Sie dient dem physischen Überleben in einer dem Menschen von Haus aus feindlichen Umwelt. Der tägliche Lebensunterhalt muß im Kampf ums Dasein, in der ständigen Auseinandersetzung mit der Natur gewonnen werden.

Diese Auseinandersetzung nahm in der Frühgeschichte des Menschen harte und entfremdende Züge an. Doch gegenüber diesem Ausgeliefertsein des Menschen an die Natur scheint der heutige Mensch zu extremer Gewalttätigkeit gegen die Natur, deren Teil er ist, fähig zu sein. Selbsterhaltung in Übereinstimmung mit der Natur ist daher die erste Dimension menschlicher Arbeit.

Menschliche Arbeit hat darüber hinaus eine personale Dimension; sie dient der Selbstdarstellung des Menschen. Die Arbeit ist ein Gut für den Menschen, «weil er durch die Arbeit nicht nur die Natur umwandelt und seinen Bedürfnissen anpaßt, sondern auch sich selbst als Mensch verwirklicht, ja gewissermaßen «mehr Mensch wird.»¹⁶ Die Arbeit geht aus dem Menschen hervor und ist auf den Menschen hingeordnet. Arbeitsergebnis und Arbeitsprozeß lassen sich von der arbeitenden Person nicht trennen: «Maßstab für jedwede Arbeit ist die Würde ihres Subjekts, das ist der Person des Menschen, der sie verrichtet.»¹⁷ ✱

Selbstdarstellung ist die zweite Dimension menschlicher Arbeit. Menschliche Arbeit hat schließlich eine soziale Dimension. Einmal tendieren die unterschiedlichen Begabungen und Interessen dahin, Arbeit gesellschaftlich zu organisieren. Zum anderen findet der Mensch nicht in der Isolation seine Vollendung, sondern ist auf gesellschaftliche Anerkennung angewiesen. «Ja, gemeinsame, in Hoffnung, Mühe, Streben und Freude geteilte Arbeit eint die Willen, bringt die Geister einander näher und verbindet die Herzen: im gemeinsamen Werk entdecken sich die Menschen als Brüder.»¹⁸ Selbstbestätigung bzw. gesellschaftliche Resonanz ist die dritte Dimension menschlicher Arbeit.

Die dreifache Wertdimension menschlicher Arbeit modifiziert den Anspruchsinhalt eines

Rechts auf Arbeit. *Erstens* wäre ein Recht auf Arbeit, das nur auf Kosten manipulierter Konsumsteigerung oder fortschreitender Kommerzialisierung bisher privater Lebensbereiche oder weiterer Umweltzerstörung gewährleistet werden könnte, sehr problematisch. *Zweitens* müßte ein Recht auf menschengerechte Arbeit sowohl das kurzfristige und einzelwirtschaftliche Rentabilitätsinteresse der Kapitaleigner als auch die noch vorherrschende Einkommensvorliebe der Arbeitnehmer, die eher bereit sind, belastende und gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen wie Akkord, Überstunden, Nacht- und Wechselschicht auf sich zu nehmen in der illusorischen Erwartung, sich durch mehr Einkommen und mehr Konsum in der Freizeit entschädigen zu können, korrigieren.

Und *drittens* wäre ein Grundrecht auf Arbeit für jeden Menschen unter den Bedingungen globaler Umwelt- und Wachstumsgrenzen unvereinbar mit der aggressiven Exportpolitik mancher Industrieländer, die zur Sicherung der eigenen Arbeitsplätze Produkte und Produktionsverfahren in die dritte Welt abladen, die nur einen geringen Beitrag zur Lösung der Nahrungsmittel- und Beschäftigungsprobleme gerade der ärmeren Entwicklungsländer leisten, unvereinbar aber auch mit der weitgehenden Zustimmung der Gewerkschaften aus Industrieländern zu Zollmauern, Importschranken und einseitigen Verträgen gegen die sogenannte Konkurrenz aus Entwicklungsländern. Die wenn gleich noch wenig entwickelte nationale und internationale Arbeitnehmersolidarität wird nicht darauf warten, bis sie den Produktionszuwachs und die entsprechende Mehrarbeit neu verteilen kann, sondern bereits jetzt darin einwilligen, daß selbst bei gleichbleibender Produktion der Zuwachs an Arbeitsproduktivität, d. h. die vorhandene Arbeit zwischen Erwerbstätigen und Arbeitslosen, Männern und Frauen, Erwachsenen und Jugendlichen, Industrie- und Entwicklungsländern, gegenwärtiger und zukünftiger Generationen gleichmäßiger und gerecht umverteilt wird.

2. Formale und reale Freiheit

Die kirchenamtlichen Stellungnahmen zum Recht auf Arbeit lassen bewußt oder unbewußt in der Schwebe, ob sie ein freiheitliches oder ein soziales Grundrecht proklamieren und begründen wollen. Die mangelnde Präzision in der Formulierung ist entschuldbar, weil die kirchli-

che Soziallehre sowohl ständische als auch liberale Vorentscheidungen erst hat überwinden müssen, bis ihr Blick für die soziale Realität der Industriegesellschaft geschärft war. In der Sache selbst hat sie dann bald klare Gegenpositionen zum liberalen Gesellschaftskonzept bezogen.

Das Unverständnis der liberalen Gesellschafts- und Staatstheorie gegenüber den sozialen Grundrechten veranschaulicht eine Bemerkung des ehemaligen Bundespräsidenten Heuss, der während einer Sitzung des Parlamentarischen Rates, als um die Aufnahme eines Rechts auf Arbeit in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland diskutiert wurde, zu bedenken gab, ob man nicht auch das Recht auf Faulheit verfassungsrechtlich garantieren wolle.

Nach liberalem Verfassungsverständnis ist die Ablehnung sozialer Grundrechte nur konsequent. Denn die liberale Wirtschaftstheorie nahm ursprünglich an, daß der einzelne über sein wirtschaftliches Handeln souverän entscheidet, daß er den Beruf, der seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht, frei wählt, und daß er die Sicherung der Zukunft sowie die Ausbildung seiner Kinder eigenverantwortlich regelt; Einkommen, Aufstiegschancen und gesellschaftliche Rangstellung sind ausschließlich Ergebnis eigener produktiver Leistungen. Außerdem rechnete die liberale Wirtschaftstheorie damit, daß die gesamtwirtschaftliche Rationalität, die Abstimmung von Konsum und Produktion, von Angebot und Nachfrage aus der Summe einzelwirtschaftlich vernünftiger Entscheidungen resultiere, die eine unsichtbare Hand einem Vollbeschäftigungsgleichgewicht und einem raumwirtschaftlichen Gleichgewicht annähere. Der Staat konnte nach den Ideen der liberalen Theorie den Selbstheilungskräften der Marktwirtschaft vertrauen und sich darauf beschränken, die freie Initiative des einzelnen, vor allem die Vertragsfreiheit und das Privateigentumsrecht zu schützen und die Freiheitsrechte jedes einzelnen vor dem Gesetz formal gleich zu behandeln.

Katholischer Soziallehre wurde diese liberale Gesellschaftskonstruktion schon sehr früh suspekt. Denn es war zu offensichtlich, daß der marktwirtschaftliche Wettbewerb die weniger durch eigene Leistung als vielmehr durch Abstammung bzw. Milieu entstandenen Vorteile nicht neutralisiert, sondern eher noch verschärft, daß ihm sogar eine Tendenz der Selbstaufhebung innewohnt, die zeitweilig auftretende Startvorteile in ständische Privilegien transformiert und

so eine personelle wie regionale Akkumulation von Einkommen, Produktionsmitteln und wirtschaftlicher Macht begünstigt.

Es war auch nicht zu bestreiten, daß die Chance von Arbeitern, einen Arbeitsplatz zu finden oder den bisherigen zu behalten, weniger von ihrem persönlichen Leistungsbereitschaft als von den sozialen Bedingungen ihrer Umwelt abhing, daß die Chancen junger Menschen, eine Berufsausbildung zu finden, weniger vom eigenen Einsatz als vielmehr davon abhingen, ob sie als Junge oder Mädchen, bzw. wo sie geboren waren, welche Ausbildung, welchen Beruf und welches Einkommen ihre Eltern hatten. Es stellte sich dann heraus, daß die individuellen Freiheitsrechte sowohl für den gelten, der eine unkündbare Beamtenstellung und ein Eigenheim hat, der bis zur Hochschulreife gelangt ist oder in der Stadt geboren wurde, wie auch für den, dem gerade gekündigt worden ist, der in einer Mietwohnung lebt, der als Arbeitsloser in das Berufsleben eintritt oder der im Grenzgebiet aufgewachsen ist. So wuchs die Einsicht, daß mit der Verkündung formaler Freiheitsrechte die realen Voraussetzungen von Freiheit und Rechtssicherheit, deren der einzelne zur Entfaltung seiner Persönlichkeit bedarf, noch nicht garantiert waren, und daß die aus liberalem Vorverständnis konsequente Trennung von Staat und Wirtschaftsgesellschaft durch die geschichtliche Entwicklung überholt und in ein Beziehungsgeflecht wechselseitiger Abhängigkeiten umgeformt worden war.

Leo XIII. hat die Unzulänglichkeit einer formalen Garantie von Freiheitsrechten sowie die Notwendigkeit einer sozialen Korrektur am Lohnarbeitsverhältnis veranschaulicht. Wenn der Arbeitsvertrag auf dem Einverständnis von Partnern in ungleicher wirtschaftlicher Situation beruht, dann gewährleistet die unter staatlicher Garantie der Vertragsfreiheit zustande gekommene Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch nicht die Gerechtigkeit des Vertragsinhaltes¹⁹. Johannes XXIII. erwartet eine harmonische Abstimmung zwischen den beiden Formen staatlichen Wirkens, die Rechte der menschlichen Personen zu wahren wie auch deren Ausübung zu fördern und damit der Gefahr einer schrankenlosen Inanspruchnahme von Freiheitsrechten Einhalt zu bieten: «Das allgemeine Wohl verlangt von den Regierungen ein Zweifaches: einmal die Festlegung und Wahrung, dann aber auch die Förderung der Rechte des einzelnen. Hier jedoch ist darauf zu achten,

daß beide Funktionen sich im Gleichgewicht halten. So muß vermieden werden, daß durch die Überbetonung des Rechtsschutzes zugunsten bestimmter Personen oder Personenkreise privilegierte Gruppen entstehen; und daß man andererseits nicht beim Bemühen um die Förderung der Rechte der Bürger in absurder Weise ihre wirkliche Ausübung verhindert.»²⁰

Die tendenzielle Zweipoligkeit der europäischen Verfassungswirklichkeit ist der nicht ohne Einfluß der kirchlichen Sozialverkündigung geschärften Sensibilität für die wachsende Kluft zwischen einem Verfassungskonzept auf liberaler Grundlage und der sozialen Realität der Industriegesellschaft zuzuschreiben. Die Einfügung z. B. der Sozialstaatsklausel in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland soll den Staat zur Intervention in die freien gesellschaftlichen Abläufe ermächtigen und verpflichten, die sozialen Ungleichheiten, die bei der Aufrechterhaltung formaler Freiheitsrechte weiterbestehen oder neu auftreten, zu korrigieren und die Ausübung individueller Freiheit für alle zu gewährleisten. Die zweipolige Verfassungswirklichkeit ist nicht die Außerkraftsetzung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats, sondern dessen soziale Einbindung.

Wie der Rechtsstaat ein Produkt der bürgerlichen Revolution war, so ist der Sozialstaat ein Produkt der industriellen Revolution. Wie der bürgerliche Rechtsstaat das Gerechtigkeitsbewußtsein der damaligen Menschen gegenüber der absoluten Monarchie zum Ausdruck brachte und im Vergleich zu dieser einen Fortschritt, aber nicht die letzte Stufe der Demokratie darstellt, so ist der Sozialstaat, der die allgemeinen Voraussetzungen sichert, die dem einzelnen erst die Wahrnehmung seiner individuellen Freiheit gestatten, eine schöpferische Weiterentwicklung. Wie der Rechtsstaat staatliche Eingriffe in den Prozeß individueller und gesellschaftlicher Selbststeuerung auszuschalten bemüht war, so rechtfertigt der Sozialstaat die Staatsintervention zum Schutz und zur Entfaltung der Freiheit des einzelnen.²¹

3. Der Konflikt zwischen Arbeit und Kapital

Die kirchenamtlichen Stellungnahmen scheinen ein wenig zu schillern, wenn es darum geht, Rechte des arbeitenden Menschen und des abhängig Beschäftigten, Menschenrechte aus Arbeit und Arbeitnehmerrechte aus dem Lohnar-

beitsverhältnis zu unterscheiden. In der Sache ist die Unsicherheit jedoch behoben. Denn einmal wird das Recht auf Arbeit stets im Rahmen einer Schilderung der Industriegesellschaft bzw. eines Appells an den Sozialstaat, seiner Verpflichtung nachzukommen, erwähnt. Zum anderen belegen die Formulierung des mittelbaren Arbeitgebers und der Hinweis auf das komplizierte Geflecht der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit von heute, daß vom sozialen Grundrecht auf Arbeit die Rede ist.

Die Proklamation eines sozialen Grundrechts auf Arbeit korrespondiert nämlich dem solidarischen Widerstand gegen jene einseitige Verteilung der Lebenschancen zu Beginn des Industrialisierungsprozesses im vergangenen Jahrhundert, die durch den Konflikt zwischen der kleinen Gruppe der Kapitaleigner, die über die Produktionsmittel verfügten bzw. verfügen ließen, und der Masse der von den Produktionsmitteln getrennten Industriearbeiter, die gezwungen waren, ihre Arbeitskraft zu verkaufen, entstanden war²². Dabei befand sich der einzelne Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber in einer doppelten Abhängigkeit: Er war auf die Nachfrage nach seiner Arbeitskraft und auf das Arbeitseinkommen, das der Sicherung des Lebensunterhalts dient, ganz anders angewiesen als der Arbeitgeber, der notfalls Produktionsmittel liquidieren konnte, auf die Güternachfrage. Neben die wirtschaftliche Abhängigkeit trat die technologische: Beim Abschluß des Arbeitsvertrages sagte der einzelne Arbeiter nicht näher bezeichnete Arbeitsleistungen zu, sondern stellte seine Arbeitskraft global zur Verfügung und unterwarf sich gleichzeitig einem betrieblichen Weisungsrecht, das vom Eigentümer der Produktionsmittel beansprucht wurde.

Für die Arbeiterschaft insgesamt stellte sich die beschriebene Abhängigkeit als Klassenlage, als strukturelle Benachteiligung der abhängig Beschäftigten in einer kapitalistischen Marktwirtschaft dar. Denn einmal war das kapitalistische Unternehmen ausschließlich von der Kapitaleseite her organisiert. Die Kapitaleigner beanspruchten das ausschließliche Entscheidungsrecht über das Produktionsvolumen und die Produktionsrichtung und damit über das Niveau der Beschäftigung und die Struktur der Arbeitsplätze. Entsprechend war das durch die Produktion erzielte Einkommen in das Gewinneinkommen der Kapitaleigner und das Lohneinkommen der Arbeitnehmer aufgeteilt; die Steuerung der

Produktion entsprechend den Nachfragewünschen erfolgte über das Gewinneinkommen.

Zum anderen wurden die Anteile am Produktionsergebnis entsprechend der geplanten Einkommensverwendung ermittelt. Die Lohnneinkommen, die den Arbeitnehmerhaushalten zufließen, wurden überwiegend für Konsumzwecke, die Gewinneinkommen, die den Arbeitgeberhaushalten zufließen, wurden überwiegend für die Spartätigkeit und die Investitionen bereitgestellt. Und schließlich begünstigte der liberale Staat, in dem er gleiche Freiheitsrechte für jeden formal garantierte, tatsächlich die Kapitaleigner, die dadurch freie Hand erhielten, die Gewinne zu maximieren und die Lohnkosten zu minimieren, d. h. die Arbeiter auszubeuten.

Die Entscheidung der Industriearbeiter, den Kapitalismus nicht revolutionär zu beseitigen, sondern durch solidarischen Zusammenschluß, Gegenmachtbildung, soziale Korrekturen und Übernahme von Verantwortung umzugestalten, bildete den Ausgangspunkt für eine über 100jährige Bewegung gegen die Übermacht der Unternehmer und des Staates. Am Anfang waren es einzelne Facharbeiter, die spontan die Arbeit niederlegten, um ihre Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern. Dann schlossen sie sich trotz der Koalitions- und Streikverbote zu regionalen Koalitionen zusammen, verbanden sich überregional und gewannen dauerhafte Form. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs waren in Deutschland die Arbeitnehmerkoalitionen verfassungsrechtlich anerkannt; danach trat der demokratische Staat immer mehr aus der Neutralitätsreserve heraus und baute die Sozialgesetzgebung aus. Schließlich wurden den Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte am Arbeitsplatz, im Betrieb und im Unternehmen zugesichert.

Die organisierte Arbeiterbewegung hat sich nicht damit begnügt, das soziale Grundrecht auf Arbeit zu proklamieren bzw. proklamieren zu lassen. Durch eine komplizierte Strategie der Konfliktregelung hat sie dessen Einlösung selbst in die Hand genommen.

IV. Konsequenzen

Der solidarische Zusammenschluß, die Gegenmachtbildung im Rahmen der Tarifautonomie, staatliche Sozialpolitik und Mitbestimmungsregelungen haben die Lebenslage der Arbeiter erheblich verbessert, ihre strukturelle Benachteiligung in einer kapitalistischen Marktwirtschaft

aber noch nicht beseitigt. Deshalb sind weiterhin praktische und theoretische Schritte erforderlich, um die Einlösung des sozialen Grundrechts auf Arbeit voranzubringen.

1. Vorrang der Beschäftigungspolitik

Wenn sich die Arbeit als Dreh- und Angelpunkt der gesamten sozialen Frage erweist, falls man sie in der Perspektive des Menschen angeht²³, und wenn darüber hinaus die Rechte des arbeitenden Menschen gegenüber dem mittelbaren Arbeitgeber der Dreh- und Angelpunkt der Sozialmoral überhaupt sind²⁴, dann rückt eine aktive Vollbeschäftigungspolitik an die erste Stelle des wirtschaftspolitischen Zielkatalogs²⁵, wengleich eine wirksame Vollbeschäftigungspolitik in Maßnahmen der Wettbewerbs- und Geldpolitik, der sektoralen und regionalen Strukturpolitik sowie der Berufsbildungspolitik eingebunden bleibt. Die als mittelbare Arbeitgeber angesprochenen Instanzen sollen einen Gesamtplan für den vernünftigen Einsatz der menschlichen Arbeit in den Unternehmen aufstellen, der jedoch nicht alle Zuständigkeiten öffentlicher Kontrolle unterwirft, sondern vielmehr die Zuständigkeiten verteilt und koordiniert und die freien Initiativen der einzelnen Personen, der unabhängigen Gruppen, der örtlichen Betriebe und Unternehmen gewährleistet²⁶. Darüber hinaus sind internationale Vereinbarungen über die neue Weltwirtschaftsordnung, die nicht durch das Diktat der Industrieländer zustandekommt, sondern auf dem partnerschaftlichen Interessenausgleich der Industrie- und Entwicklungsländer beruht, dringend erforderlich.

2. Rechtstechnische Gestaltung

Wengleich die Proklamation eines sozialen Grundrechts auf Arbeit durch die kirchliche Sozialverkündigung unbestritten ist, dürfte doch die gleichzeitige Erwähnung der staatlichen Vollbeschäftigungspolitik bzw. die sprachliche Wendung «mittelbarer Arbeitgeber» darauf hindeuten, daß unter den verschiedenen Möglichkeiten, ein soziales Grundrecht im Verfassungsrang rechtstechnisch zu gestalten, der objektiven Rechtsnorm der Vorzug gegeben wird.

Eine *Einrichtungsgarantie*, die die Institutionen der Arbeitslosenversicherung oder der öffentlichen Arbeitsvermittlung unter den besonderen Schutz der Verfassung stellt und in ihrem

Kernbestand gewährleistet, wird von den Optionen und Reflexionen katholischer Soziallehre nicht ausgeschlossen. Ein *subjektiv öffentliches Recht*, das dem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeitnehmer einen einklagbaren, gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Verschaffung einer Arbeitsgelegenheit einräumt, wird durch den relativen, von der wirtschaftlichen Situation abhängigen Anspruchsinhalt²⁷ und durch den mittelbaren Anspruchspartner, der neben dem Staat eine Vielzahl von nichtstaatlichen Einrichtungen umfassen kann²⁸, praktisch ausgehöhlt.

Angesichts dieser Ergänzungen und Einschränkungen bietet sich die *objektive Rechtsnorm* im Verfassungsrang als rechtstechnische Gestaltung eines sozialen Grundrechts auf Ar-

beit an. Objektive Rechtsnormen formulieren Staatsaufgaben, die unmittelbar geltendes Verfassungsrecht sind und durch Ausführungsgesetze unmittelbar vollziehbares Recht werden. Der Schutz vor Arbeitslosigkeit, jedem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeitnehmer eine Arbeit zu verschaffen, wird zum vorrangigen Staatsziel erklärt. Direkt gebunden sind zwar nur die nachfolgende Gesetzgebung und die Verwaltung, insofern abweichende Ermessensentscheidungen rechtswidrig sind, doch darüber hinaus gehen von dieser Leitnorm Reflexwirkungen auf die Sozialpartner aus, die von den betroffenen Arbeitnehmern – wengleich gerichtlich nicht durchsetzbar – wahrgenommen werden.

¹ Vgl. Ludwig, H./Ludwig, H.-G. (Hg.), Kirchen kämpfen mit. Die VFW-Focker Aktion zur Erhaltung der Arbeitsplätze (Mainz 1981); Kettelerhaus der KAB Westdeutschlands (Hg.), Arbeitslosigkeit – ein Grund zum Protest, Dokumentation der Gronau-Aktion des Gesamtverbandes der katholischen Arbeitnehmer im Bistum Münster (Köln 1982).

² Vgl. Knapp, H., Grenzen kirchlicher Stellungnahmen (Frankfurt am Main 1981).

³ Leo XIII., *Rerum Novarum* 34 in: Bundesverband der KAB, Texte zur katholischen Soziallehre (Köln 1982) 57.

⁴ Pius XII., Pfingstbotschaft 1941, aaO. 160f; vgl. auch Johannes XXIII., *Pacem in terris* 18–20, aaO. 275f.

⁵ II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution «Die Kirche in der Welt von heute» 26, aaO.

⁶ II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution «Die Kirche in der Welt von heute» 67, aaO. 389.

⁷ Johannes Paul II., *Laborem exercens* 16, aaO. 600.

⁸ Pius XI., *Quadragesimo anno* 74, aaO. 118f.

⁹ Vgl. Pius XII., Pfingstbotschaft 1941, aaO. 161.

¹⁰ Johannes XXIII., *Pacem in terris* 64, aaO. 289.

¹¹ II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution «Die Kirche in der Welt von heute» 67, aaO. 389.

¹² Johannes Paul II., *Laborem exercens* 18, aaO. 605.

¹³ Ebd. 17, aaO. 601.

¹⁴ Ebd. 18, aaO. 603.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd. 9, aaO. 581.

¹⁷ Ebd. 6, aaO. 573.

¹⁸ Paul VI., *Populorum progressio* 27, aaO. S. 445f.

¹⁹ Vgl. Leo XIII., *Rerum novarum* 34, aaO. S. 57.

Denselben Grundgedanken überträgt Paul VI. auf die weltwirtschaftlichen Vertragsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Vgl. Paul VI., *Populorum progressio* 59, aaO. 457.

²⁰ Johannes XXIII., *Pacem in terris* 65, aaO. 289f. Ähnlich rechnet Paul VI. mit der Möglichkeit, daß die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz zum Vorwand für Diskriminierung

und Ausbeutung dient. «Ohne Neubelebung der Solidarität kann einseitig betonte Gleichheit zu einem überspannten Individualismus führen, wo jeder nur seine eigenen Rechte geltend macht auf Kosten des Gemeinwohls.» Paul VI., *Octogesima adveniens* 23, aaO. 501.

²¹ Vgl. Rath, M., Die Garantie des Rechts auf Arbeit, Göttingen 1974; Huber, E.R., Rechtsstaat und Sozialstaat in der modernen Industriegesellschaft in: Forsthoff, E. (Hg.), *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit* (Darmstadt 1968).

²² Vgl. Johannes Paul II., *Laborem exercens* 8 und 11, aaO. 577 und 585f.

²³ Vgl. ebd. 3, aaO. 565f.

²⁴ Vgl. ebd. 17, aaO. 603.

²⁵ Vgl. Pius XII., Pfingstbotschaft 1941, aaO. 161; Johannes XXIII., *Pacem in terris* 64 ebd., aaO. 289; 2. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution «Die Kirche in der Welt von heute» 67, aaO. 389.

²⁶ Vgl. Johannes Paul II., *Laborem exercens* 18, aaO. 604.

²⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution «Die Kirche in der Welt von heute» 57, aaO. 389.

²⁸ Vgl. Johannes Paul II., *Laborem exercens* 18, aaO. 603f. Pius XII., Pfingstbotschaft 1941, aaO. 161f.

FRIEDHELM HENGSBACH

1937 in Dortmund geboren. 1957 Eintritt in den Jesuitenorden. Studium der Philosophie, Theologie und Ökonomie in München, Frankfurt und Bochum. Derzeit Dozent für Wirtschafts- und Sozialethik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main. Veröffentlichungen: Die Assoziierung afrikanischer Staaten an die Europäischen Gemeinschaften – eine Politik raumwirtschaftlicher Integration (Baden-Baden 1977); Aussperrung und Streik – ungleiche Mittel (Hg.) (Mainz 1980); Die Arbeit hat Vorrang – eine Option katholischer Soziallehre (Mainz 1982); Drei Typen katholischer Soziallehre, Orientierung 46 (1982). Anschrift: Hochschule St. Georgen, Offenbacher Landstraße 224, D-6000 Frankfurt am Main.